

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1958	Nummer 35
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 741.
Finanzministerium. S. 741.
Ministerium für Wiederaufbau. S. 742.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 19. 3. 1958, Öffentliche Sammlung „Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zur Einrichtung von Unterkünften für jugendliche Berlin-Besucher“. S. 742.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 12. 3. 1958, Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 743.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

AO. 20. 3. 1958, Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 — BGBl. I S. 1239 — im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 744.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht: RdErl. 14. 3. 1958, Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen. S. 744.

K. Justizminister.

Notizen.

22. 3. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Bremen. S. 746. — 22. 3. 1958, Änderung der Bezeichnung des bisherigen Ägyptischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M. S. 746.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. G. Dietze zum Oberregierungsrat beim Polizeipräsidium Duisburg; Regierungsvermessungsrat W. Thesing zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsvermessungsrat H. Watermann zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Kriminalrat Dr. B. Wehner zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat E. Mühlhausen, Bezirksregierung Düsseldorf, zur Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 741.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. W. Forbach zum Regierungsrat beim Finanzamt Moers; Regierungsassessor H. J. Peltzer zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen; Regierungsassessor Dr. H.-G. Victor zum Regierungsrat beim Finanzamt Iserlohn; Regierungsassessor Dr. G. Wagner zum Regierungsrat beim Finanzamt Siegen.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. W. Berger vom Finanzamt Düsseldorf-Altstadt an die Großbetriebsprüfungsstelle Solingen; Regierungsrat G. Gertke vom Finanzamt Essen-Nord an das Finanzamt Essen-Ost; Regierungsbaurat Dr. P. Bäseler von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzbauamt Münster-West.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat H. Noll, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

— MBl. NW. 1958 S. 741.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Reg.-Baudirektor W. Keil vom Hessischen Ministerium des Innern zum Ministerialdirigenten beim Ministerium für Wiederaufbau; Stadtbaurat, Oberreg.-Baurat a. D. G. Gaile zum Oberreg.-u. -baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Reg.-Bauassessor H. Heinemann zum Reg.-Baurat bei der Staatl. Bauleitung der Universität Bonn; Oberreg.-u. -baurat S. Förster vom Ministerium für Wiederaufbau zum Reg.-Baudirektor bei der Bezirksregierung Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent Max Büge vom Ministerium für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1958 S. 742.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zur Einrichtung von Unterkünften für jugendliche Berlin-Besucher“

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1958 —
I C 4 / 24—13.51

Dem Senator für Jugend und Sport in Berlin habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. 1958—30. 9. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit einem Zuschlag durch die Ämter der Deutschen Bundespost zulässig.

— MBl. NW. 1958 S. 742.

D. Finanzminister
C. Innenminister

**Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier:
Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6116 — 1184/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15140/58
v. 12. 3. 1958

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**
vom 16. Januar 1958

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und
dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits
am 6. Januar 1958 als „Dritter Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. Januar 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt,

1. soweit er § 3 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 betrifft, am 1. Juni 1957,
2. im übrigen am 1. Dezember 1957
in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1958“.

B Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. Januar 1958 ist mit dem u. a. RdErl. zu 2) bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung der RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2404/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15305/57 v. 13. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1232)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 85/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15016/58 v. 16. 1. 1958 (MBI. NW. S. 167).

— MBl. NW. 1958 S. 743.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anordnung

zur Änderung der Anordnungen über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 — BGBl. I S. 1239 — im Lande Nordrhein-Westfalen

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1958 — I B 2 (III) — 1096

In Abänderung der Anordnungen v. 14. 12. 1953 — MBl. NW. 1954 S. 33 —, v. 8. 1. 1954 — MBl. NW. S. 325 —, v. 30. 12. 1954 — MBl. NW. 1955 S. 40 — u. v. 14. 1. 1957 — MBl. NW. S. 227 — über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gem. § 11 des Sozialgerichtsgesetzes werden hiermit bis zum 31. Dezember 1959 bestellt:

- a) Herr Dr. Wilhelm Schroeder, Düsseldorf, Breite Straße 7—9, zum Mitglied des Ausschusses (an Stelle des auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Herrn Rechtsanwalt Höcker);
- b) Herr Rechtsanwalt Lorenz Höcker, Essen, Semperstraße 32, zum 1. Vertreter des Herrn Dr. Schroeder;
- c) Herr Dr. Rolf Westhausen, Düsseldorf, Bernburger Straße 43, zum 1. Vertreter des Herrn Dr. Otfried Gotzen (an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Otto Vielhaber).

— MBl. NW. 1958 S. 744.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB. Haushalt und Recht

Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1958 — Z B 3 — 4.712/715

Der mit meinem RdErl. v. 30. 4. 1953 — IV C 3 — 4.712/715 (29) Tgb. Nr. 969/53 — den Schuldern von Darlehen aus Hauszinssteuermitteln, staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen in Aussicht gestellte Kapitalnachlaß bei vorzeitiger Tilgung der Restschuldbeträge hat bei einem großen Teil der Schuldner von Kleindarlehen nicht die erwartete Beachtung gefunden. Auch jetzt wird noch eine große Anzahl öffentlicher Wohnungsbaudarlehen mit einem Restkapital zwischen 100,— DM und 500,— DM geschuldet. Die Restlaufzeiten dieser Darlehen betragen vielfach mehr als 20 Jahre. Es liegt im dringenden Interesse aller mit der Verwaltung dieser Bagatelldarlehen beauftragten und auch der für die Rechnungsprüfung zuständigen Landesdienststellen, daß eine Entlastung bei den damit verbundenen Dienstaufgaben eintritt. Darüber hinaus sollen die Arbeiten, die mit der Übertragung dieser Darlehen gem. § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 auf die Wohnungsbauförderungsanstalt verbunden sind, soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Aus diesen Gründen ordne ich daher im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes an:

I.

Schuldern von Darlehen aus Hauszinssteuermitteln, staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen, welche die volle Rückzahlung dieser Darlehen vor Ablauf der planmäßigen Tilgung bewirken, wird auf Antrag 40 v. H. der Restschuld erlassen, wenn sie den verbleibenden Betrag in einer Summe oder in höchstens 3 Raten, bis spätestens 31. 12. 1958, an die für die Entgegennahme der Zinsen und Tilgungen zuständige Kasse einzahlen.

Für die Errechnung des zu erlassenden Betrages ist der Stand des Dahrlehrnsrestes am Tage der Einzahlung der vorzeitigen Tilgung maßgebend, im Falle der Inanspruchnahme von Ratenzahlungen für die vorzeitige Tilgung der Stand des Darlehrnsrestes am Tage der Einzahlung der 3. Rate.

II.

Zuständig für die Entscheidung über die Anträge auf Erlaß von 40 % der Restschuld sind bezüglich der Hauszinssteuerdarlehen die diese Darlehen verwaltenden Gemeinden und Gemeindeverbände und bezüglich der staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen.

III.

Darlehrnsschuldern, denen Ratenzahlungen nach Ziffer I unter Zusicherung des Erlasses von 40 v. H. der Restschuld des Darlehrns zugestanden wurden, verlieren den Anspruch auf diesen Schuldenerlaß, wenn sie die letzte Rate nicht bis spätestens 31. 12. 1958 entrichtet haben. Etwaige eingezahlte Raten sind entsprechend den Bedingungen der Dahrlehrnsverträge oder Schuldurkunden zu verrechnen.

IV.

Die darlehrnsverwaltenden Stellen geben allen Schuldern der vorbezeichneten Darlehen diese Bestimmungen bekannt und machen sie unter Angabe der zu ersparnden Beträge auf den finanziellen Vorteil einer vorzeitigen Tilgung der Restschuld besonders aufmerksam.

Soweit aus den Darlehrnsunterlagen zu ersehen ist, daß Darlehrnsschuldner bisher Zinsermäßigungen erhalten haben, ist diesen Darlehrnsschuldern in dem Ablösungsangebot mitzuteilen, daß eine Zinsanhebung auf die vertraglichen Sätze ab 1. 1. 1959 erfolgt, wenn von dem Ablösungsangebot kein Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist diesen Darlehrnsnehmern mitzuteilen, daß ein Kapitalnachlaß auf die nach dem 31. 12. 1958 getilgten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen nicht mehr gewährt werden wird.

V.

Der Kapitalnachlaß verfolgt den Zweck, die Landes- und Kommunalbehörden sowie ggf. in Zukunft die Wohnungsbauförderungsanstalt von Verwaltungsarbeit zu entlasten. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß die Abbuchung der erlassenen Darlehrnsschuld auf den Konten, den Darlehrnsnachweisungen oder Sollisten im Falle der Gewährung von Ratenzahlungen in einem Buchungsvorgang nach Zahlung der letzten Rate vorgenommen wird.

In Höhe der nachgelassenen Beträge sind die zuständigen Kassen mit den erforderlichen Sollabgangsanweisungen zu versehen.

VI.

Ich habe heute den Justizminister des Landes NW gebeten, die Ermächtigung zur Befreiung von den Gerichtsgebühren für die Löschung der Hypotheken und Nebeneintragungen bis zum 31. 12. 1958 zu verlängern. Nach diesem Termin entfällt diese Gebührenbefreiung.

VII.

Sobald das Kapitalnachlaßverfahren abgeschlossen ist und die Voraussetzungen für eine Übertragung der von Ihnen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Ihres Bezirks verwalteten Wohnungsbaudarlehen des Landes auf die Wohnungsbauförderungsanstalt vorliegen, werde ich Sie wegen der Übertragung dieser Darlehen sowie der sodann noch vorhandenen umgestellten Rechte auf die Wohnungsbauförderungsanstalt mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Ich spreche jedoch die Erwartung aus, daß es den darlehrnsverwaltenden Stellen gelingt, den Darlehrnsnehmern darzutun, daß die vorzeitige Tilgung der Bagatelldarlehen unter Inanspruchnahme eines Kapitalnachlasses auch in

ihrem Interesse liegt, so daß die mit der Übertragung der Verwaltung der umgestellten Rechte auf die Wohnungsbauförderungsanstalt verbundenen Arbeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden können.

VIII.

Um einen Überblick über den Erfolg des Kapitalnachlaßverfahrens zu erhalten, bitte ich, zu folgenden Terminen zu berichten:

- a) zum 30. 6. 1958 darüber, daß sämtliche in Betracht kommenden Schuldner auf die Möglichkeit des Erlasses von 40 v. H. der Restschuld für den Fall der vorzeitigen Einzahlung des verbleibenden Darlehrnsrestes schriftlich aufmerksam gemacht worden sind und **T.**
 b) zum 1. 3. 1959 über die Anzahl der vorzeitig getilgten Darlehen und den Gesamtbetrag der vorzeitig auf Grund dieser Sonderregelung vereinbahrten Tilgungsreste und den Gesamtbetrag der erlassenen Beträge.

Ich bitte, die mit der Verwaltung der Hauszinssteuerdarlehen beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesen RdErl. in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Bezug: a) RdErl. v. 30. 4. 1953 — IV C 3 — 4.712/715 (29) Tgb. Nr. 969/53 —,

b) RdErl. v. 26. 2. 1958 — Z B 3 — 4.709.8 —.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
 b) den Minister für Wiederaufbau des Landes NW — Außenstelle Essen —;

n a c h r i c h t l i c h :

An

- a) den Landesrechnungshof des Landes NW Düsseldorf,
 b) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW Düsseldorf,
 c) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf,
 d) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster.

— MBl. NW. 1958 S. 744.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Bremen

Düsseldorf, den 22. März 1958
 — I B 3 — 447 — 2/58

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Eduardo Sebastián de Erice y O'Shea am 3. März 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bremen, das Land Niedersachsen westlich der Weser und die Regierungsbezirke Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1958 S. 746.

Aenderung der Bezeichnung des bisherigen Ägyptischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M.

Düsseldorf, den 22. März 1958
 — I B 3 — 401 — 2/58

Das bisherige Ägyptische Generalkonsulat in Frankfurt am Main führt nunmehr die Bezeichnung:

„Generalkonsulat der Vereinigten Arabischen Republik“.

— MBl. NW. 1958 S. 746.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.